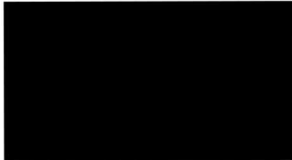
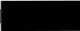


**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de



Stuttgart **11. Mai 2021**

Aktenzeichen LUB-0510.21-
(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail

Gebührenbescheid gemäß § 10 Abs. 1 LIFG i. V. mit § 19 Abs. 1 LGebG (Vorkasse)

Sehr geehrte 

wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag nach Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 11.04.2019, in dem Sie Informationen zur Anfang des Jahres 2018 durch die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) im Auftrag des Kultusministeriums durchgeführten Marktanalyse zur Digitalen Bildungsplattform begehrt. Am 02.12.2020 haben wir Ihnen das von Ihnen angefragte Dokument mit Schwärzungen von Inhalten, die nicht Gegenstand Ihrer Anfrage sind, und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen übermittelt. Auf unsere Kostenvorankündigung gemäß § 10 Abs. 2 LIFG halten Sie an Ihrem Antrag fest. Sie bezweifeln zugleich die von uns transparent gemachte Höhe der Kosten, die durch die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens entstehen würden. Die Kosten sind nach der GebVO KM auf 500,- Euro begrenzt.

Tenor der Entscheidung

Hiermit bitten wir Sie um Zahlung der Ihnen individuell zurechenbaren Kosten in Höhe von 500,- Euro im Wege der Vorkasse gemäß § 10 Abs. 1 LIFG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 LGebG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheids. Gemäß § 19 Abs. 2 LGebG gilt Ihr Antrag als zurückgenommen, wenn Sie die Zahlung nicht innerhalb der Monatsfrist leisten.

Bitte überweisen Sie den Betrag auf das folgende Konto mit dem folgenden Verwendungszweck:

Kontoinhaber: Landesoberkasse Baden-Württemberg

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

Verwendungszweck: 2175550000755

Begründung

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die Gründe für unsere Entscheidung:

1. Höhe der Kosten

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Personalaufwand der BITBW als Dienstleisterin des Kultusministeriums. Die BITBW geht von einem Stundenaufwand von mindestens 6 Stunden für das durch Ihren Antrag erforderlich gewordene Drittbeteiligungsverfahren aus. Der Stundensatz der BITBW liegt bei 87,- Euro. Daraus ergibt sich ein Betrag von voraussichtlich 522,- Euro. Hinzu kommen Personalkosten beim Kultusministerium. Insbesondere im Zusammenhang mit der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts entstehen dem Kultusministeriums weitere mit Personalaufwand verbundene Kosten. Die konkrete Höhe der voraussichtlichen Kosten kann vorliegend dahinstehen, da in jedem Falle die Kostenobergrenze erreicht beziehungsweise überschritten werden wird.

2. Leistung nach Zahlung eines Vorschusses

Unser Ermessen haben wir im Rahmen des § 19 Abs. 1 LGebG vorliegend pflichtgemäß ausgeübt und gelangen hierbei zu der Entscheidung, unsere Leistung von Ihrer Vorschusszahlung abhängig zu machen. Zum einen ist die im Rahmen des LIFG durch Verordnung festgesetzte Kostenobergrenze erreicht beziehungsweise voraussichtlich bei weitem überschritten, so dass von einem verwaltungsseitig relativ hohen Kostenaufwand auszugehen ist. Zum anderen haben Sie uns ja mit E-Mail vom 15.04.2021 bereits mitgeteilt, dass Sie unsere Kostenschätzung anzweifeln. Wir gehen somit von Ihrer mangelnden Zahlungsbereitschaft im Nachgang der Sachentscheidung aus. Gemäß § 7 LHO ist die öffentliche Hand den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Mithin möchten wir das Risiko eines Zahlungsausfalls für die uns entstanden Kosten vorliegend vermeiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 
Bereichsleiter Digitale Bildungsplattform